Bekanntmachung

der 6. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe einschließlich der Änderung des Namens in Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe vom 11.04.2014 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 6. Änderung fest:

Verbandsordnung

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.11.1986

in der Fassung der 6. Änderung vom 11.04.2014

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale

Bekanntmachung

der 7..Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom ... stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung fest:

Verbandsordnung

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.11.1986

in der Fassung der 7. Änderung vom

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBI. S. 272) und Artikel 14 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280, in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom 01.06.2014 fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.

Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 471), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom ... fest:

I. <u>Abschnitt</u>

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) Er kann Teile der Zentraldeponien für die Beseitigung und/oder Verwertung auch von Abfällen nutzen, die außerhalb seines Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies

- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
 - 1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 - 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 - 3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
 - 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 - 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 - 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 - 7. Grünabfälle (MYK),
 - 8. Altpapier (MYK),
 - 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (3) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen(Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und

rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und ohne Beeinträchtigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt.

- (3) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
 - Restabfälle (COC, KO, MYK),
 - 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 - 3. Bioabfälle (COC, KO, MYK),
 - 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 - 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 - 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 - 7. Grünabfälle (MYK),
 - 8. Altpapier (MYK),
 - 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (4) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und

b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

sowie

- 2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).
- (4) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (5) Der Zweckverband hat nur die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - 1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 - 2. die Stadt Koblenz,
 - 3. der Landkreis Cochem-Zell.

b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

sowie

- 2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).
- (5) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (6) Der Zweckverband hat die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen. Im Fall des § 1 Abs. 2 kann er anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/diese errichten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - 1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 - 2. die Stadt Koblenz,
 - 3. der Landkreis Cochem-Zell.

(2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

Mitglieder einstimmig.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel".

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

§ 3 Name und Sitz

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die

Der Zweckverband führt den Namen

"Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel".

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen einen Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Verbandsmitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

§ 6 Verbandsverwaltung

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Verbandsvorsteher steht den Mitgliedern zu, die nicht den Verbandsvorsteher stellen.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Verbandsmitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

§ 6 Verbandsverwaltung

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

III. Abschnitt

<u>Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals</u>

§ 7 Gebühren, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, ferner durch Kostenerstattung, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, sowie durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 5).

- (2) Die Umlage wird bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im letzten Wirtschaftsjahr. Die Kosten der Verwertung der im Jahr 2015 vom Landkreis Cochem-Zell übernommenen Bioabfälle werden zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis getrennt abgerechnet.
- (3) Die dem Zweckverband durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 3 entstehenden

III. Abschnitt

<u>Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals</u>

§ 7 Gebühren, Entgelte, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, durch Kostenerstattung, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 6) sowie im Fall des § 1 Abs. 2 durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Im Fall des § 1 Abs. 7 kann er den Dritten ermächtigen, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte im eigenen oder fremden Namen zu erheben.
- 2) Die Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im Wirtschaftsjahr. Bei der Deponieumlage werden zu den anteilig deponierten Abfallmengen des jeweiligen Wirtschaftsjahres die bisher von den Mitgliedern angelieferten Abfallmengen hinzuaddiert.
- (3) Die dem Zweckverband durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 3 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 4 entstehenden

	Kosten werden durch den Landkreis Mayen-Koblenz erstattet. Näheres wird zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Mayen-Koblenz gesondert vereinbart.		Kosten werden durch den Landkreis Mayen-Koblenz erstattet. Näheres wird zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Mayen-Koblenz gesondert vereinbart.
(4)	Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welche sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.	(4)	Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welches sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.
		(5)	Ergibt der Jahresabschluss hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 einen Jahresüberschuss, entscheidet die Verbandsversammlung über dessen Verwendung. Der Überschuss kann ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgendes Jahres eingestellt werden, zur Stabilisierung/Senkung der Umlagen nach Abs. 1 genutzt oder an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden. Maßstab der Mittelverwendung ist Abs. 2.
IV.	Abschnitt	IV.	Abschnitt
	Auflösung		<u>Auflösung</u>
	§ 8 Auflösung des Verbandes		§ 8 Auflösung des Verbandes
(1)	Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbands-	(1)	Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbands-

mitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienstund Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälterund Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert. Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlich-

- mitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienstund Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die
 Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den
 Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und
 Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind
 vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälterund Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert. Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlich-

keiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

keiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

- (1) § 1 Abs. 2 Ziffer 3 tritt, soweit er die Bioabfälle aus dem Landkreis Cochem-Zell betrifft, zum 01.01.2015 in Kraft, beim Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz zum 01.01.2016.
- (2) § 1 Abs. 2 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 3 sowie § 7 Abs. 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung tritt am in Kraft.

(3)	§ 7 Abs. 2 S. 2 tritt zum 01.01.2015 in Kraft und zum 31.12. 2015 außer Kraft.	
(4)	Die Verbandsordnung im Übrigen tritt am 01.06.2014 in Kraft.	